Richtlinien betreffend Integration Privatdozierende und Titularprofessor*innen am D-ITET

Verfügt von der Professorenkonferenz des D-ITET vom 23.09.2021

Der Zweck dieser Richtlinien ist es, die Integration von Privatdozierenden und Titularprofessor*innen in das Departement zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass sie aktiv in Lehre und Forschung am D-ITET involviert sind.

Die D-ITET Richtlinien bauen auf der Habilitationsverordnung ETH Zürich (Stand 1. August 2008)¹ bzw. den Richtlinien des Präsidenten über die Titularprofessoren und -professorinnen an der ETH Zürich (Stand 24. Januar 2012)² auf.

- 1. Der Nachweis der Lehrbefähigung (Art. 3 Bst. b der Habilitationsverordnung, Art. 1 Richtlinie Titularprofessuren) ist durch eigene Lehrtätigkeit zu erbringen. Dazu muss zum Zeitpunkt der Beurteilung durch die Professorenkonferenz des D-ITET mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Nachweis von Unterricht an einer universitären Hochschule erbracht werden. Bei Unterricht an der ETH Zürich muss dabei mindesten eine, und bei Unterricht ausserhalb der ETH Zürich, müssen mindestens zwei Unterrichtsbeurteilungen vorliegen.
- 2. Der Unterricht während der Venia Legendi ist Pflicht (Art. 11. Abs. 1 Habilitationsverordnung). Es muss von Privatdozierenden und Titularprofessor*innen mindestens ein Kurs (Typ V, U, G, P) in Absprache mit dem Departement (Studiendirektor*in D-ITET) im Umfang von mindestens 28 Semesterstunden³ pro akademischem Jahr angeboten werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendirektor oder die Studiendirektorin.
- 3. Die Lehrangebote müssen spezifisch an die Studierenden des D-ITET gerichtet oder im Rahmen von Service-Veranstaltungen für Studierende anderer Departemente im Auftrag des D-ITET erbracht werden.
- 4. Privatdozierende und Titularprofessor*innen betreuen neben dem Unterricht auch Bachelor- und Masterstudierende des D-ITET im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Semester- und Gruppenprojekten.
- 5. Titularprofessor*innen oder Privatdozierende betreuen, in Absprache mit der zugehörigen Professur und nach erfolgter schriftlicher Genehmigung durch den Departementsvorsteher, D-ITET Dissertationen.
- 6. Titularprofessor*innen unterstützen das Departement in wissenschaftlich-administrativen Aufgaben.
- 7. Die Forschung der Privatdozierenden und Titularprofessor*innen hat einen unmittelbaren Bezug zur Forschung, die in den Fachgruppen des D-ITET betrieben wird bzw. ist von strategischer Bedeutung für das Departement.

¹ SR 414.110.373.1

² RSETHZ 514.20

³ https://ethz.ch/services/de/lehre/administration-habilitation/lehrverpflichtung.html